



**Statuten**  
**des Zweckverbandes**  
**Oberstufenzentrum Dorneckberg**  
**(nachfolgend OSZD genannt)**

(Alle Personenangaben gelten immer für beide Geschlechter)

## Inhaltsverzeichnis

	Seite	
§ 1	Beteiligte Gemeinden und Name des Zweckverbandes	1
§ 2	Sitz	1
§ 3	Zweck	1
§ 4	Dauer	1
§ 5	Schulort	1
§ 6	Grundeigentum	1
§ 7	Beteiligung beim Kauf/Erstellung von Schulanlagen des Zweckverbandes	2
§ 8	Investitionskosten	2
§ 9	Eigentum der Schulanlagen	2
§ 10	Beteiligung am Unterhalt und an den Betriebskosten	2
§ 11	Gemeinsam errichtete Anlagen	2
§ 12	Haftung gegenüber Dritten und unter den Verbandsgemeinden	3
§ 13	Organe des Zweckverbandes	3
§ 14	Delegiertenversammlung	3
§ 15	Aufgaben der Delegiertenversammlung	4
§ 16	Stimmrecht und Beschlüsse	5
§ 17	Rechnungsprüfungskommission	5
§ 18	Vorstand	5
§ 19	Aufgaben des Vorstands	6
§ 20	Arbeitsgruppen	6
§ 21	Stimmrecht /Beschluss	6
§ 22	Schulleitung	7
§ 23	Schulverwaltung	7
§ 24	Betrieb und Infrastruktur	7
§ 25	Vertretung des Zweckverbandes	7
§ 26	Politische Rechte der Stimmbeteiligten	7

### III

§ 27	Abstimmungskreis	8
§ 28	Zentralwahlbüro	8
§ 29	Amtsperiode der Organe des Zweckverbandes	8
§ 30	Staatsaufsicht und Beschwerden	8
§ 31	Vermögensrechtliche Streitigkeiten	8
§ 32	Änderung der Statuten und Auflösung des Zweckverbandes	9
§ 33	Austritt	9
§ 34	Ergänzendes Recht	9
§ 35	Inkrafttreten	9
Beschlüsse der Behörden		10-11

## **Beteiligte Gemeinden und Name des Zweckverbandes**

- § 1 Die Einwohnergemeinden Büren, Gempen, Hochwald, Nuglar-St. Pantaleon und Seewen bilden unter dem Namen

### **Zweckverband OSZD**

eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss den §§ 166 bis 185 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und § 41 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969.

### **Sitz**

- § 2 Sitz des Zweckverbandes ist Büren.

### **Zweck**

- § 3 Der Zweckverband dient der Errichtung und dem Betrieb der Oberstufe (7. – 9. Schuljahr).

Künftige, von kantonalen und/oder eidgenössischen Instanzen vorgegebene Schulformen der Sekundarstufe I werden nach der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung übernommen und eingeführt.

Der Zweckverband sorgt für die erforderlichen Schulräumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen.

### **Dauer**

- § 4 Der Zweckverband OSZD besteht auf unbestimmte Dauer.

### **Schulort**

- § 5 Standort des Schulzentrums ist Büren. Einzelne Klassen oder Unterrichtsteile können in Ausnahmefällen auch in anderen Kreisgemeinden geführt werden.

### **Grundeigentum**

- § 6 Die Einwohnergemeinde Büren ist Eigentümerin der Parzelle Nr. 2377 und 2433 Grundbuch Büren. Sie räumt sich selbst sowie dem Zweckverband OSZD auf oben genannten Parzellen das Baurecht für Schulanlagen im Sinne von Art. 655 Abs. 2, 779 ff des ZGB und Art. 7 der eidgenössischen Grundbuchverordnung ein.

## **Beteiligung beim Kauf/Erstellung von Schulanlagen des Zweckverbandes**

§ 7 Beim Kauf bestehender und bei der Errichtung neuer Bauten, die zur Erreichung des Zweckes notwendig sind, richtet sich die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten aller Anlagen, Installationen und Einrichtungen nach dem Verhältnis ihrer Einwohner am 1. Januar des Jahres, das dem Rechnungsjahr vorausgeht.

## **Investitionskosten**

§ 8 Das notwendige Kapital für Investitionen wird durch die Gemeinden oder durch den Zweckverband beschafft. Die Investitionskosten werden gemäss § 7 fest auf die Gemeinden aufgeteilt. Der Schlüssel wird zu Beginn der Bauphase festgelegt und gilt für das ganze Projekt (Vgl. § 26).

## **Eigentum der Schulanlagen**

§ 9 Die gemäss § 7 erstellten oder erworbenen Bauten, Anlagen, Installationen und Einrichtungen sind anteilmässiges ideelles Eigentum der Verbandsgemeinden. Ihre Eigentumsquoten errechnen sich anhand der geleisteten Investitionsbeiträge.

## **Beteiligung am Unterhalt und an den Betriebskosten**

§ 10 Die Verbandsgemeinden beteiligen sich am Unterhalt der Bauten, Anlagen, Installationen und Einrichtungen sowie an den Kosten des Schulbetriebes des OSZD im Verhältnis ihrer Quoten gemäss § 7.

## **Gemeinsam errichtete Anlagen**

§ 11 Über gemeinsam mit der Einwohnergemeinde Büren erstellte Anlagen werden nach den nachfolgenden Grundsätzen separate Verträge abgeschlossen.

### **a) Eigentumsverhältnisse**

Die Schulanlagen sind gemeinsames Eigentum der beiden Partner. Die Beteiligungsverhältnisse werden in einem separaten Vertrag festgelegt. Die Bewertung erfolgt aufgrund des Gebäude- und Sachversicherungswertes.

Bei Erweiterungen der Schulanlage durch einen der beiden Partner wird die prozentuale Neuverteilung analog vorgenommen, d.h. dass sich die anteilmässige Erhöhung aufgrund der Erhöhung des Gesamtversicherungswertes errechnet.

b) Benutzung der Anlagen

Es wird unterschieden zwischen Anlagen, die ausschliesslich durch einen der beiden Partner genutzt werden, und gemeinsam benutzten Anlagen. Die Aufteilung erfolgt in einer separaten Nutzungs- und Verwaltungsordnung. Bei den gemeinsam benutzten Räumlichkeiten wird die Benutzung für schulische Zwecke durch die Schulleitung des OSZD geregelt, während für die ausserschulische Benutzung und die Benutzung ausserhalb der Schulzeit der Vorstand zuständig ist.

c) Unterhalt, Renovationen und Betriebskosten

Die Kosten für Unterhalt und Renovationen von Bauten, Anlagen und Installationen sowie Betriebskosten (inkl. Kosten Hauswartung) werden von der Einwohnergemeinde Büren und dem Zweckverband gemäss Nutzungsvertrag getragen. Rechnungsstelle ist der Zweckverband.

d) Einrichtungen, Geräte und Schulmaterial

Die Kosten für ausschliesslich durch einen Vertragspartner genutzten Mobilien gehen zu dessen Lasten.

Die Kosten für gemeinsam genutzte Einrichtungen und Materialien werden gemäss Buchstabe c) getragen.

## **Haftung gegenüber Dritten und unter den Verbandsgemeinden**

§ 12 Für alle Verpflichtungen, die sich aus der Erfüllung des Zweckes ergeben, haftet der Zweckverband gegenüber Dritten als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Innerhalb der Körperschaft tragen die Verbandsgemeinden die Haftung im Verhältnis ihrer Beteiligung gemäss § 9. Im Übrigen gilt das kantonale Verantwortlichkeitsgesetz.

## **Organe des Zweckverbandes**

§ 13 Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Die Rechnungsprüfungskommission
- c) Der Vorstand
- d) Die Schulleitung.

## **Delegiertenversammlung**

§ 14 Der Präsident übt seine Funktion auch im Vorstand aus und hat das Stimmrecht in beiden Gremien.

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes.

Der Zweckverband wird nach aussen und in Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden unter sich durch die Delegiertenversammlung vertreten. In diese wählt jede Verbandsgemeinde zwei Vertreter, dazu pro volle 400 Einwohner je ein weiteres Mitglied, sowie die entsprechenden Ersatzmitglieder für eine vierjährige Amtsperiode.

Massgebend für die Vertretung der Gemeinde ist ihre Einwohnerzahl am 1. Januar des Wahljahres.

Die Schulleitung und die Mitglieder des Vorstands nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Die Delegierten versammeln sich jährlich zu zwei ordentlichen Versammlungen.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können vom Vorstand einberufen werden:

- a) Nach Bedarf
- b) Auf Verlangen eines Fünftels der Delegierten
- c) Auf Verlangen der Gemeindeversammlung einer Verbandsgemeinde.

## **Aufgaben der Delegiertenversammlung**

§ 15 Der Delegiertenversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Definition der strategischen Ziele des Zweckverbandes
- b) Regelmässige Überprüfung des Zielerreichungsgrades
- c) Wahl des Präsidenten des Zweckverbandes
- d) Einführung neuer Schulformen auf Antrag
- e) Abschluss von Verträgen
- f) Gewährung ausserordentlicher Kredite
- g) Aufnahme von Darlehen
- h) Erwerb von Grundeigentum und Schaffung von Schulräumen und Anlagen sowie der Erwerb der notwendigen Einrichtungen
- i) Beschlussfassung und Genehmigung des Budgets und der Rechnung des Zweckverbandes
- j) Erlass von Reglementen, Pflichtenheften und der Kompetenzordnung für den Vorstand des Zweckverbandes
- k) Erlass der Dienst- und Gehaltsordnung der Angestellten des Zweckverbandes und die Regelung der Entschädigung der Organe des Zweckverbandes
- l) Antrag auf Statutenänderung.

Beschlüsse der Delegiertenversammlung mit finanziellen Verpflichtungen unterliegen der Urnenabstimmung gemäss § 26 dieser Statuten.

## **Stimmrecht und Beschlüsse**

§ 16 Jeder Delegierte hat eine Stimme.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluss der DV bedarf der einfachen Mehrheit der Stimmenden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet in Sachfragen der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und der Protokollführerin zu unterzeichnen und den Verbandsgemeinden sowie den Delegierten innert eines Monats zuzustellen.

## **Rechnungsprüfungskommission**

§ 17 Die Präsidenten der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden oder von diesen ernannte Vertreter bilden die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes. Mindestens ein Sitz ist mit einer für die Rechnungsprüfung befähigten Person zu besetzen. Diese Personen dürfen für den Zweckverband in keiner anderen Funktion tätig sein. Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie prüft die Jahresrechnung, Bauabrechnungen und die Kostenverteilung. Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

## **Vorstand**

§ 18 Der Vorstand setzt sich aus je zwei Vertretern der Verbandsgemeinden zusammen. Die Wahl erfolgt durch die Verbandsgemeinden für eine ordentliche Wahlperiode.

Die Mitglieder des Vorstands dürfen nicht Delegierte sein. Ausnahme vgl. § 14.

Die Schulleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Quartal, ferner auf Begehren von drei Mitgliedern oder der Schulleitung. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten.

Der Vorstand betraut einzelne seiner Mitglieder mit Arbeitsgruppen. Der Arbeitsgruppe „Betrieb und Infrastruktur“ steht in der Regel ein Mitglied des Vorstands aus Büren vor.



## **Aufgaben des Vorstands**

- § 19 Der Vorstand gewährleistet eine enge Zusammenarbeit unter den Verbandsgemeinden und besorgt alle Geschäfte, die zur Erreichung des Zweckes notwendig sind. Insbesondere obliegen ihm:
- a) Die Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und Antragstellung
  - b) Beschluss des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung
  - c) Anstellung und Entlassung der Schulleitungsmitglieder
  - d) Anstellung und Entlassung des Hauswirts und dessen Hilfskräfte nach Konsultation der Schulleitung
  - e) Anstellung und Entlassung des Personals der Schulverwaltung nach Konsultation der Schulleitung
  - f) Erlass von Reglementen, Stellenbeschrieben und der Kompetenzordnung für die Schulleitung
  - g) Die Vorbereitung von Verträgen gemäss Kompetenzordnung, soweit sie nicht in die Entscheidungskompetenz der Schulleitung fallen
  - h) Die Zusammenarbeit mit den kommunalen und kantonalen Behörden, soweit nicht der operative Betrieb der Schule tangiert ist
  - i) Der Unterhalt der verbandseigenen Bauten, Anlagen und Einrichtungen nach Konsultation der Schulleitung
  - j) Alle Aufgaben nach dem jeweils gültigen Funktionendiagramm des Volksschulamtes
  - k) Beschluss über Ausgaben:
    - a) Für einmalige Ausgaben, die nicht im Budget enthalten sind, bis Fr. 10'000.00 pro Sachgeschäft
    - b) Für wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.00 pro Sachgeschäft.Die gesamten Ausgaben gemäss a) und b) dürfen Fr. 60'000.00 pro Jahr nicht überschreiten.

## **Arbeitsgruppen**

- § 20 Für Sonderaufgaben setzt der Vorstand Arbeitsgruppen ein.

## **Stimmrecht/Beschluss**

- § 21 Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 6 stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Für Beschlüsse des Vorstands gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt § 16 Abs. 3.

Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und der Protokollführerin zu unterzeichnen.

## **Schulleitung**

- § 22 Die Schulleitung übernimmt die pädagogische, betriebliche und organisatorische Gesamtverantwortung für die Schule. Die Pflichten und Rechte der Schulleitung werden in einem separaten Stellenbeschrieb und der Kompetenzordnung des Zweckverbandes geregelt.

## **Schulverwaltung**

- § 23 Die Mitarbeitenden der Schulverwaltung sind der Schulleitung unterstellt.

Der Finanzverwalter führt die Verbandsrechnung, erfasst und erstellt das Budget sowie die Jahresrechnung und ermittelt den Verteilschlüssel zuhanden des Vorstands.

Die weiteren Aufgaben des Personals der Schul- und der Finanzverwaltung sind in separaten Stellenbeschrieben und der Kompetenzordnung des Zweckverbandes geregelt.

Der Präsident kann über die Schulleitung administrative Aufgaben delegieren.

## **Betrieb und Infrastruktur**

- § 24 Der Hauswart ist der Schulleitung unterstellt. Für den ausserschulischen Bereich und die Primarschule Büren hat der Leiter der Arbeitsgruppe Betrieb und Infrastruktur des Vorstands Weisungsberechtigung.

Der Hauswart ist für den Betrieb und die Instandhaltung der Schulanlage zuständig. Er erstellt zuhanden der Schulleitung und des Vorstands das Budget für Unterhalt und Renovationen. Seine Ausgabenkompetenz liegt im Rahmen des ordentlichen Budgets gemäss Kompetenzordnung und Ausgaben- und Visumsregelung. Seine Aufgaben sind in einem separaten Stellenbeschrieb und der Kompetenzordnung des Zweckverbandes geregelt.

## **Vertretung des Zweckverbandes**

- § 25 Der Zweckverband OSZD wird vertreten durch den Präsidenten, Vizepräsidenten und den Aktuar. Sie zeichnen kollektiv zu zweien.

## **Politische Rechte der Stimmbeteiligten**

- § 26 Beschlüsse der Delegiertenversammlung über neue Geschäfte mit Aufwendungen über Fr. 200'000.00, mit Ausnahme der Errichtung neuer Lehrerstellen sind den Stimmberechtigten des Kreises zur Abstimmung an der Urne zu unterbreiten, sofern dies drei Verbandsgemeinden durch Gemeinderatsbeschluss oder mindestens 300 Stimmberechtigte des Schulkreises verlangen.

Die Frist beträgt in beiden Fällen 30 Tage nach Zustellung des Protokolls der Delegiertenversammlung.

Beschlüsse der Delegiertenversammlung für neue Ausgaben von über Fr. 500'000.00 müssen den Stimmberechtigten des Kreises zur Abstimmung an der Urne unterbreitet werden.

Im Übrigen bestimmen sich die politischen Rechte der Stimmberechtigten nach den Vorschriften über die ausserordentliche Gemeindeorganisation gemäss Gemeindegesetz.

### **Abstimmungskreis**

§ 27 Der Schulkreis bildet einen einzigen Abstimmungskreis. Das einfache Mehr der Stimmenden entscheidet über Annahme oder Verwerfung.

### **Zentralwahlbüro**

§ 28 Das Zentralwahlbüro befindet sich am Sitz des Zweckverbandes. Die Präsidenten der Wahlbüros der Verbandsgemeinden oder von diesen ernannte Vertreter bilden das Zentralwahlbüro.

### **Amtsperiode der Organe des Zweckverbandes**

§ 29 Die Amtsperiode der Organe des Zweckverbandes entspricht der vierjährigen Amtsdauer der Gemeindebehörden.

### **Staatsaufsicht und Beschwerden**

§ 30 Gegen Beschlüsse und Anordnungen der Angestellten des Zweckverbandes kann beim Vorstand Beschwerde geführt werden.

Gegen Beschlüsse des Vorstands kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. In Fällen von § 200, Abs. 1 Gemeindegesetz, kann beim Departement Beschwerde geführt werden. Der Rechtsschutz der Lehrkräfte an den Volksschulen richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

Vermögensrechtliche Streitigkeiten werden vom Verwaltungsgericht beurteilt.

### **Vermögensrechtliche Streitigkeiten**

§ 31 Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und einer Verbandsgemeinde werden vom Verwaltungsgericht beurteilt.

## **Änderung der Statuten und Auflösung des Zweckverbandes**

§ 32 Über die Änderung dieser Statuten entscheiden die Gemeindeversammlungen. Die Änderung bedarf zudem der Genehmigung durch den Vorsteher des Volksschulamtes namens des Departements für Bildung und Kultur.

Der Zweckverband kann aufgelöst werden, wenn es:

- a) Alle Verbandsgemeinden einzeln beschliessen
- b) Die Mehrheit der Verbandsgemeinden einzeln beschliesst und der Regierungsrat bewilligt, sofern die Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebenso gut und wirtschaftlich ohne Zweckverband erfüllt werden können.

Bei der Auflösung des Zweckverbandes ist ein Aktiv- oder Passivüberschuss unter die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligung gemäss § 9 zu verteilen resp. einzufordern.

## **Austritt**

§ 33 Eine Verbandsgemeinde kann unter Beibehaltung einer 5-jährigen Kündigungsfrist und mit Genehmigung des Regierungsrates auf Ende eines Schuljahres aus dem Verband austreten. Ihre ideelle Eigentumsquote geht verhältnismässig auf die verbleibenden Verbandsgemeinden über.

Die ausscheidende Verbandsgemeinde hat Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung, die unter Berücksichtigung der Amortisation für die Bauten, Anlagen und Einrichtungen im Zeitpunkt des Austrittes festzustellen ist und von den verbleibenden Verbandsgemeinden zu bezahlen ist.

Kommt über die Austrittsentschädigung keine Einigung zustande, findet § 31 Anwendung.

## **Ergänzendes Recht**

§ 34 Anwendbares ergänzendes Recht bilden das Gemeindegesetz und die Gesetzgebung für die Volksschule.

## **Inkrafttreten**

§ 35 Diese Statuten treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und nach Genehmigung durch den Vorsteher des Volksschulamtes namens des Departements für Bildung und Kultur in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 4. August 2008.

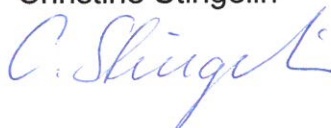
**Beschlossen vom Vorstand des Oberstufenzentrums**

Büren, den 27. April 2015

Der Präsident:  
Andreas Vögli



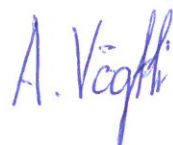
Die Aktuarin:  
Christine Stingelin



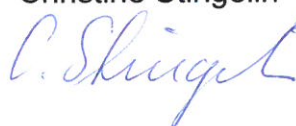
**Beschlossen von der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes OSZD**

Büren, den 22. Oktober 2015

Der Präsident:  
Andreas Vögli



Die Aktuarin:  
Christine Stingelin



**Genehmigungen durch die Einwohnergemeinden des Zweckverbandes**

Die vorliegenden Statuten wurden von den Einwohnergemeinden des Zweckverbandes wie folgt genehmigt:

Einwohnergemeinde:


Gemeindeversammlung vom:

Büren

25. November 2015

Die Gemeindepräsidentin:  
Esther Allematt

Die Gemeindeschreiberin:  
Anita Schweizer

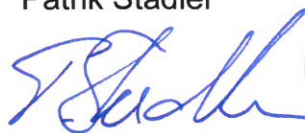


Gempen

08. Dezember 2015

Der Gemeindepräsident:  
Patrik Stadler

Die Gemeindeschreiberin:  
Angela Weber

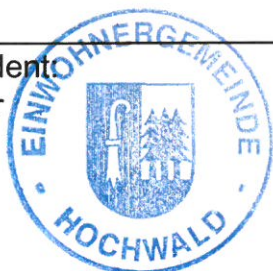
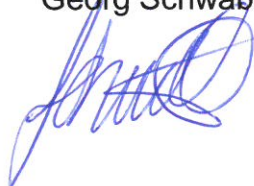


Hochwald

15. Dezember 2015

Der Gemeindepräsident:  
Georg Schwabegger

Die Gemeindeschreiberin:  
Elisabeth Sterchi





Nuglar - St. Pantaleon

10. Dezember 2015

Der Gemeindepräsident:  
Daniel Baumann

Der Gemeindeschreiber:  
Adrian Stocker

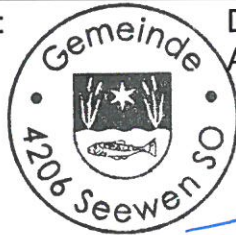
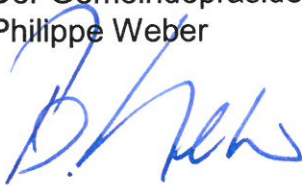


Seewen

09. Dezember 2015

Der Gemeindepräsident:  
Philippe Weber

Der Gemeindeschreiber:  
Andreas Schärer



**Genehmigung durch den Vorsteher des Volksschulamtes namens des Departements für Bildung und Kultur**

Die Statuten werden auf den 21. März 2016 in Kraft gesetzt.

